

Chemikalien in Verbraucherprodukten – App Scan4Chem erleichtert Auskunftsrecht

Chemicals in consumer articles – App Scan4Chem simplifies information right

ZUSAMMENFASSUNG

Seit Inkrafttreten der EU-Chemikalienverordnung REACH haben Verbraucherinnen und Verbraucher das Recht, sich bei allen Lieferanten von Verbraucherprodukten über sogenannte besonders besorgniserregende Stoffe in diesen Produkten zu informieren. Dafür müssen sie eine entsprechende Anfrage an Hersteller oder Händler stellen. Die App Scan4Chem des Umweltbundesamtes erleichtert die Anfrage: Nach Scannen des Barcodes eines Produktes wird per Klick eine automatisch generierte Anfrage an den Barcode-Besitzer versendet. Dieser muss antworten, wenn in seinem Produkt besonders besorgniserregende Chemikalien enthalten sind. Das Umweltbundesamt empfiehlt eine rege Nutzung der Auskunftsrechte, um gegenüber Industrie, Gewerbe und Handel zu demonstrieren, dass Produkte, die solche Stoffe enthalten, bei Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht erwünscht sind.

EVA BECKER

ABSTRACT

Since entry into force of the EU chemicals regulation REACH consumers are entitled to request and receive information on so-called substances of very high concern in consumer articles directly from the suppliers. To this end they have to send a respective request to the manufacturer or retailer. The app Scan4Chem simplifies this request: after scanning the barcode of an article an automatically generated request can be sent to the barcode owner by click. The barcode owner has to answer to the request if substances of very high concern are contained in his article. The German Environment Agency recommends intensive use of the information right, because in so doing it is demonstrated to business and industry that substances of very high concern in consumer articles are not accepted by the public.

Verbraucherinnen und Verbraucher wissen im Allgemeinen nicht, welche chemischen Stoffe sich in Produkten¹ verbergen. Bei Lebensmitteln und Kosmetika müssen die Inhaltsstoffe weitgehend auf der Verpackung angegeben werden. Beim Kauf von – beispielsweise – einem neuen Möbelstück, Spielzeug oder Wanderschuhen sind die Inhaltsstoffe dagegen nicht ersichtlich. Kennzeichnungspflichten, zum Beispiel als gesundheitsschädlich oder gewässergefährdend, gelten nur für die chemischen Stoffe selbst oder für Gemische (z.B. Lacke, Kleb-

stoffe, Reinigungsmittel etc.), nicht aber für Produkte.

Um eine ökologisch und gesundheitlich sinnvolle Kaufentscheidung zu treffen, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher einerseits auf Produktkennzeichnungen wie den „Blauen Engel“ verlassen, den es inzwischen für zahlreiche Produktgruppen gibt (<https://www.blauer-engel.de/>). Sie können Testberichte von Ökotest und Stiftung Warentest anfordern und sich täglich in der Presse informieren. Gemäß EU-Chemikalienverordnung REACH können sie zu

I In diesem Artikel wird der umgangssprachliche Begriff „Produkt“ genutzt, die korrekte Bezeichnung wäre „Erzeugnis“. Gemäß REACH ist ein Erzeugnis ein „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“.



Die App Scan4Chem im Gebrauch. Quelle: UBA.

bestimmten Chemikalien, den „besonders besorgniserregenden Stoffen“ (engl.: substances of very high concern, SVHC), aber auch direkt Hersteller, Importeure oder Händler von Produkten befragen. Diese sind dann verpflichtet, ihnen innerhalb von 45 Tagen kostenlos Mitteilung zu machen, falls in den entsprechenden Produkten ein solcher Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten ist. Außerdem müssen sie mitteilen, wie das Produkt sicher verwendet werden kann, wenn ihnen dazu Informationen vorliegen.

Mit Hilfe der vom Umweltbundesamt bereitgestellten Smartphone-App Scan4Chem können Anfragen einfach gestellt werden: Scannen Sie den Barcode eines Produktes und verschicken Sie per Klick eine automatisch erstellte Anfrage an den Barcode-Besitzer (Hersteller oder Händler). Dieser ist verantwortlich für die Beantwortung Ihrer Anfrage. In

der Liste der Anfragen können Sie Ihre Anfragen archivieren. Scan4Chem ist für iOS und Android verfügbar und kann über die entsprechenden Stores heruntergeladen werden.

Scan4Chem erleichtert zwar die Nutzung des REACH-Auskunftsrechts, macht es aber noch nicht wirklich komfortabel. Insbesondere die 45-Tage-Frist zur Beantwortung einer Anfrage ist nicht zufriedenstellend, wenn man im Laden steht und eine Kaufentscheidung treffen möchte. Geplant ist daher, eine Datenbank zu programmieren, in die Firmen ihre Informationen zu SVHC in ihren Produkten eintragen können. Sobald diese Datenbank existiert und mit der App verbunden ist, können Verbraucherinnen und Verbraucher in vielen Fällen sofort die gewünschte Auskunft erhalten. Diese kann dann zu einer Kaufentscheidung beitragen. Die Datenbank muss für alle europäischen Hersteller, Importeure

teure und Händler zugänglich sein. Daher initiierte das Umweltbundesamt das europäische Projekt AskREACH, in dem eine europäische App und Datenbank entwickelt werden.

EU-LIFE-PROJEKT ASKREACH

AskREACH startete am 01. September 2017 und wird im Rahmen des EU-LIFE-Programms von der Europäischen Kommission gefördert (Projekt-Nummer LIFE16 GIE/DE/000738). Zusammen mit 19 Projektpartnern aus 13 EU-Mitgliedstaaten will das Umweltbundesamt erreichen, dass

- die europäische Bevölkerung zu SVHC in Produkten sensibilisiert wird, damit bewusste Kaufentscheidungen getroffen werden können,
- Firmen sensibilisiert werden, damit sie ihre REACH Informationspflichten angemessen erfüllen,
- der Informationsfluss zu besonders besorgniserregenden Stoffen zwischen Verbrauchern und Firmen verbessert wird,
- die Kommunikation über besonders besorgniserregende Stoffe in der Lieferkette verbessert wird,

- letztendlich SVHC in Produkten durch weniger besorgniserregende Stoffe ersetzt werden.

Im Verlauf des Projektes wird eine europäische Datenbank entwickelt, die von den Herstellern oder Händlern mit Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe gefüllt werden kann. Einige große Firmen haben bereits ihre Unterstützung für das Projekt zugesagt und werden die Vorreiter sein, die zuerst ihre Daten eingeben. Die Datenbank wird mit einer Smartphone-App gekoppelt, die an alle EU-Sprachen adaptiert werden kann. EU-Bürgerinnen und -Bürger können die App nutzen, um Informationen zu SVHC in Erzeugnissen zu erhalten. Sollten die gewünschten Informationen in der Datenbank noch nicht vorhanden sein, wird wieder automatisch eine Anfrage an den Hersteller oder Händler gesendet. Dieser wird gebeten seine SVHC-Daten in die zentrale Datenbank einzustellen, damit sie weiteren Anfragenden sofort zur Verfügung stehen. Vorteil für den Hersteller beziehungsweise Händler: Stellt er seine Daten in die Datenbank ein, muss er nicht jede Verbrauchieranfrage einzeln beantworten. Ein weiteres IT-Tool soll Firmen bei der Kommunikation in der Lieferkette unterstützen, denn die SVHC-Informationen müssen vom



Logo des EU-Programms LIFE und des EU-Projekts Life-Ask-Reach.
Quelle: UBA.

BESONDERS BESORGNISERREGENDE STOFFE (SVHC)

- REACH ist die europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Sie sieht für Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit vor, sich selbst über besonders besorgniserregende Stoffe in Produkten zu informieren, zum Beispiel vor dem Kauf eines Produktes. Unter besonders besorgniserregenden Stoffen versteht man solche Stoffe, die in die sogenannte Kandidatenliste unter REACH aufgenommen wurden. Dazu gehören Vertreter der folgenden Stoffgruppen:
 - Stoffe, die krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend wirken,
 - Stoffe, die giftig und langlebig in der Umwelt sind und sich in Organismen anreichern,
 - Stoffe, die sehr langlebig in der Umwelt sind und sich sehr stark in Organismen anreichern,
 - Stoffe, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen andere, aber ähnlich besorgniserregende Eigenschaften haben, wie die oben genannten (z. B. Stoffe, die auf das Hormonsystem wirken oder Stoffe, die in der Umwelt über sehr lange Strecken transportiert werden können).
- Zweimal jährlich werden neue Vertreter dieser Stoffgruppen in die Kandidatenliste aufgenommen. Die Stoffe der Liste sollen von der Industrie möglichst durch weniger besorgniserregende Stoffe ersetzt werden. Die Kandidatenliste ist im Internet zum Beispiel beim Helpdesk des Bundes zu finden: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Kandidatenliste/Kandidatenliste.html>.

Hersteller über Zwischenlieferanten bis zum Einzelhändler weitergegeben werden.

In dem Projekt sind zwei Kampagnen in allen teilnehmenden EU-Staaten zur Sensibilisierung von Verbrauchern und Produkt-Lieferanten vorgesehen. Die Kampagnen werden außerdem in mindestens fünf weitere EU-Staaten übertragen, die keine Projektpartner sind. Am Schluss werden die Projektergebnisse allen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Eine Webseite mit Informationen zum Fortschritt und zu den Ergebnissen des Projektes wird voraussichtlich ab März 2018 unter www.askreach.eu verfügbar sein, die neue App samt europäischer Datenbank wird voraussichtlich Anfang 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt.

NUTZEN DES AUSKUNFTSRECHTS

Das Auskunftsrecht unter REACH ist derzeit die einzige Möglichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher, vom Lieferanten Informationen zu Chemikalien in Produkten zu erhalten. Dennoch ist dieses Recht innerhalb der Bevölkerung bisher wenig bekannt und wird nicht häufig genug genutzt. In einigen Fällen geben Firmen derzeit auch noch keine zufriedenstellenden Antworten auf die Verbraucheranfragen.

Die beschriebenen Apps sollen das ändern. Wenn viele Verbraucherinnen und Verbraucher bei ihren Lieferanten Anfragen stellen, dann machen sie damit klar, dass sie keine Produkte mit besonders besorgniserregenden Stoffen kaufen wollen. Industrie, Gewerbe und Handel werden dann reagieren müssen, indem sie ihre Auskunftspflicht korrekt erfüllen und SVHC in Produkten vermeiden. Das hilft uns und unserer Umwelt. ●

KONTAKT

Eva Becker
Umweltbundesamt
Fachgebiet IV 2.3 „Chemikalien“
Wörlitzer Platz I
06844 Dessau
E-Mail: [eva.becker\[at\]uba.de](mailto:eva.becker[at]uba.de)

[UBA]